

**Beitragssatzung für die Verbesserung  
der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld  
der Gemeinde Stadelhofen  
(VWS Steinfeld)  
Vom 17.05.2022**

(Bekanntmachung, Mitteilungsblatt 20.05.2022)  
(1. Änderungssatzung vom 06.09.2022. Mitteilungsblatt 09.09.2022)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld:

**§ 1  
Beitragserhebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den **Gemeindeteil Steinfeld**. Die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung erfolgt durch den Bau einer Verbundleitung zum Anschluss an den Zweckverband zur Wasserversorgung Juragruppe in Pegnitz (Juragruppe). Der Gemeindeteil Steinfeld wird mit Eigenwasser aus dem vorhandenen Tiefbrunnen „TB Steinfeld“ auf der Fl.Nr. 1829, Gemarkung Steinfeld versorgt. Damit ist nur ein Standbein zur Wassergewinnung für Steinfeld vorhanden. In Spitzenverbrauchszeiten reicht die Fördermenge des TB Steinfeld nicht aus, um den Bedarf zu decken. Die Wasserqualität entsprach in den zurückliegenden Jahren teilweise über längere Zeiträume nicht der Trinkwasserverordnung, weshalb Chlorungsmaßnahmen und auch Abkochenanordnungen durch das Gesundheitsamt angeordnet wurden. Der Gemeindeteil Steinfeld teilt sich in zwei Druckbereiche (zwischen 4,0/5,0 bar im Kernort und ca. 1,0 bar in den höher gelegenen Teilen).

Durch den Bau der Verbundleitung werden die qualitativen und quantitativen Mängel bei der Trinkwassergewinnung beseitigt. Der Anschluss an die Juragruppe steigert die Versorgungssicherheit, weil dort mehrere Brunnen gleichzeitig betrieben werden und insoweit ein zweites Standbein vorhanden ist. Für die Schaffung ähnlicher Druckverhältnisse im Gemeindeteil Steinfeld ist der Anschluss an die Juragruppe Grundvoraussetzung.

Art und Umfang des Vorhabens Anschluss an die Juragruppe:

1. Der Anschluss der geplanten Verbindungsleitung an das Ortsnetz Steinfeld erfolgt über einen vorhandenen Unterflurhydranten im Bereich der Hausnummer 37a in Steinfeld an einer vorhandenen PVC-Stichleitung mit DN 100.
2. Die neugeplante Verbindungsleitung wird auf einer Länge von ca. 3.015 m, davon ca. 2.970 m DN 200 und ca. 45 m DN 150 m hergestellt.
3. Es werden Kunststoffrohre verbaut.
4. Der Neubau der Verbindungsleitung befindet sich u.a. in einem Grünstreifen, in Weg-, Acker-, Wald- und Grünflächen sowie in einem Bereich der Kreisstraße BA 11 (Querung), welche sich in öffentlichem und privatem Eigentum befinden.
5. Der Anschluss an die Juragruppe erfolgt am Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“ etwa 500 m südwestlich der bebauten Ortslage von Treunitz, Gemeinde Königsfeld.
6. Die Verbindungsleitung DN 200 verläuft zunächst in nördlicher Richtung und knickt anschließend nach ca. 300 m kurz vor der Querung der Kreisstraße BA 11 in nordwestlicher Richtung ab. Im weiteren Verlauf befindet sich die geplante Leitung ca. 1.500 m im Bereich des „Steinfelder Wegs“, ehe die geplante Leitung im Bereich eines vorhandenen Feldwegs nach Westen abknickt und nach ca. 500 m nördlich in Richtung Steinfeld ver-

läuft. Nach ca. 275 m ist der geplante Übergabeschacht „Steinfeld“ am südwestlichen Ortsrand von Steinfeld auf der Fl.Nr. 2604, Gemarkung Steinfeld vorgesehen. Von dort aus wird die geplante Verbindungsleitung als DN 150 nach ca. 45 m an die vorhandene Stichleitung im Bereich des vorhandenen Unterflurhydranten vor der Hausnummer 37a angeschlossen.

Die Verlegetiefe der Leitungen beträgt im Mittel etwa 1,50 m (Sohlhöhe).

7. Baubeginn der Maßnahme ist der Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“ der Juragruppe auf der Fl.Nr. 415, Gemarkung Treunitz (Gemeinde Königsfeld).  
Die Wasserverbindungsleitung DN 200 wird am Schachtbauwerk angebunden und verläuft auf einer Länge von ca. 2.970 m lang in nordwestlicher Richtung zum geplanten Übergabeschacht „Steinfeld“. Dieser Übergabeschacht „Steinfeld“ wird auf der Fl.Nr. 2064, Gemarkung Steinfeld errichtet.
8. Im Übergabeschacht „Steinfeld“ wird ein Druckminderventil vorgesehen, um den anstehenden hohen Druck (7,7 bar) aus der Verbindungsleitung vor der Abgabe in das Ortsnetz von Steinfeld zu reduzieren. Der abgegebene Druck in das Ortsnetz von Steinfeld soll vorerst in etwa dem derzeitig vorhandenen Druck in Steinfeld entsprechen. Dabei wird die derzeitig vorhandene Druckhöhe resultierend aus der Wasserspiegelhöhe des vorhandenen Hochbehälters (ca. 485 m ü.NN) sowie die erzeugte Druckhöhe des Pumpwerks im Wasserhaus (444 m ü.NN) mit 5,0 bis 6,0 bar berücksichtigt.  
Das Druckminderungsventil muss mit einem Vordruck (VD) mit ca. 7,8 bar und einem Nachdruck (ND) mit ca. 2,3 – 4,1 bar eingestellt werden. Durch die stetige Auswechslung der veralteten Armaturen und Rohrleitungen im Ortsnetz von Steinfeld kann der abgegebene Druck (Nachdruck des Druckminderventils) kontinuierlich erhöht werden.  
Durch den Bau des Druckminderventils wird die Versorgungssicherheit aufgrund der reduzierten Druckverhältnisse verbessert.
9. Es werden ca. 8 Unterflurhydranten DN 80, ca. 7 Be- und Entlüftungsventile DN 80, ca. 14 Absperrschieber DN 200, ca. 1 Absperrschieber DN 150 und ca. 2 Absperrschieber DN 100 (Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“) ausgeführt.
10. Vom Abgabeschacht Treunitz/Steinfeld aus wird eine ca. 1.000 m lange Leitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Treunitz/Wiesentfels-Gruppe mitbenutzt bis zum Übergabeschacht der Juragruppe. Dafür zahlt die Gemeinde Stadelhofen eine einmalige Baukostenbeteiligung an den Zweckverband Treunitz/Wiesentfels.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Der Beitrag beträgt:                 |                       |
| pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,98 €/m <sup>2</sup> |
| pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 9,91 €/m <sup>2</sup> |

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf den Beiträgen werden Vorauszahlungen in folgenden Teilbeträgen fällig:
- Zu einem Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
  - Zu einem weiteren Teilbetrag zum 15.10.2022.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Stadelhofen  
Stadelhofen, 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.05.2022. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.